

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 15. Dezember 2022

Nr. 38

### Inhalt

<b>Sonstige Bekanntmachungen</b> .....	<b>2</b>
Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMS Zossen vom 06.12.2022 .....	2
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	3
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022 .....	4
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022 .....	5
Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 8. Dezember 2022 .....	6
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 .....	8
Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – .....	13
Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	25
Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	34
Wirtschaftsplan 2023 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	41

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**  
**Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.**

**Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.**

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMS Zossen vom 06.12.2022****VV 45/2022 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin**

Der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 (mit den Geschäftsbereichen Wasser und Abwasser) wird zugestimmt. Die Entlastung der Verbandsvorsteherin, Frau Heike Nicolaus, für das Wirtschaftsjahr 2021 wird erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes KMS Zossen in 15806 Zossen, OT Wünsdorf, Berliner Allee 30–32 öffentlich aus und kann zu den Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

**VV 46/2022 Verwendung des Jahresergebnisses 2021****VV 47/2022 Gebührenkalkulation 2023 für die dezentrale Schmutzwasser-beseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen****VV 48/2022 Gebührenkalkulation 2023 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen**

**VV 49/2022****1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 10,42 €/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 30,99 €/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm
- c) Zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 2,32 €.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr: 19,25 €
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr: 15,31 €
- c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen : 6,59 €“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zossen, 07.12.2022

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**VV 50/2022****1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022****Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06.12.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 13.09.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.09.2022 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 16.11.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,08 €/m<sup>3</sup>.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2022 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,59 €/m<sup>3</sup>.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zossen, 07.12.2022

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**VV 51/2022****1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022****Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06.12.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 05.04.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.09.2022 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 16.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 3,50 €/m<sup>3</sup>.“
2. § 3 Absatz 3) wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2023 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 5,13 €/m<sup>3</sup>.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zossen, 07.12.2022

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**VV 44/2022 Erschließungsvertrag B-Plangebiet „BUC36“ in Rangsdorf**

**VV 52/2022 Zuschlagserteilung Neubau Betriebsgebäude Los 2 (Dach)**

**Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 8. Dezember 2022**

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2022 bekannt:

**Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – (VV 068/22)**

Die in der Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 wird beschlossen.

**Beschluss der Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung – (VV 069/22)**

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird beschlossen.

**Beschluss der Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 070/22)**

Die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

**Beschluss der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 071/22)**

Die in der Anlage beigefügte Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

**Beschluss des Wirtschaftsplanes 2023 (VV 072/22)**

Der Wirtschaftsplan 2023 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2023 bis 2026 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04. bis 13. Januar 2023 aus.

Ludwigsfelde, den 9. Dezember 2022

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

**5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 und der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 und der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

**1. § 8 Abs. 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:**

- (3) *Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben.*
- (4) *Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Verband kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im begründeten Ausnahmefall ist die Abholung an einem alternativen Bereitstellungsartort möglich. Ein Anspruch auf die Abholung an diesem Ort besteht nicht.*

*Im Übrigen gelten §§ 17 und 18 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.*

- (5) *Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eilservice zur Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage an. Der Abfallbesitzer kann diesen entweder online oder telefonisch beim Verband beantragen. Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Verband berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und*

dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

- (6) *Des Weiteren bietet der Verband einen kostenpflichtigen Transportservice aus der Wohnung, dem Keller oder Nebengelassen an. Der Abfallbesitzer kann diesen online oder telefonisch beantragen. Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein, die Entfernung vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 100 m nicht überschreiten. Insbesondere muss der Sperrmüll zu transportfähigen Einheiten zusammengestellt und ohne Schwierigkeiten erreichbar sein. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde. Für Haushaltsauflösungen wird der Transportservice nicht angeboten. Wird vor Ort weder der Abfallbesitzer noch eine mit der Herausgabe des Sperrmülls und der Entrichtung der Gebühr beauftragte Person angetroffen, ist der Verband berechtigt, dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.*
- (7) *Sperrmüll kann gegen Vorlage der Abgabekarte vom Abfallbesitzer bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> angeliefert werden.*

**2. § 9 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:**

- (4) *Das Abholen der Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. Abs. 3 hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art, Größe und Menge der Geräte online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben.*
- (5) *Die Verladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch eine Person gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein, zudem findet § 8 Abs. 4 entsprechende Anwendung.*

**3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) *Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben. § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.*

**4. § 11 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:**

- (4) *Altmetalle können bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos abgegeben werden. PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück können unter Vorlage der Abgabekarte an den Annahmestellen des Verbandes kostenlos abgegeben werden.*
- (5) *Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.*

**5. § 16 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:**

- (2) *Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch den Verband nach Maßgabe eines Richtwertes. Pro auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person wird ein Richtwert zwischen 7 l und 15 l Behältervolumen je Woche zugrunde gelegt. Soweit der Verband keine Kenntnis über die mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der*

das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens erfolgt innerhalb des Richtwertes von 7 l bis 15 l unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs, der Durchführung der Eigenkompostierung und des Vorhandenseins abfallloser Heizungen. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 6 und 7. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

- (3) Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen und sonstigen Einrichtungen sowie bei Campingplätzen, Kinderheimen, Alten-, Pflege- und Seniorenheimen und in Kleingartenanlagen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen oder dem Nutzer des Grundstücks entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom Verband bereitgestellt; mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

- (4) Für Grundstücke, die sowohl gemäß Abs. 2 als auch gemäß Abs. 3 genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen (i. S. v. Abs. 2 S. 3) und nach dem tatsächlichen Bedarf. Für gewerbliche Betriebe, Freiberufler und die in Abs. 3 genannten Einrichtungen sind gesonderte Abfallbehälter gemäß Abs. 3 bereitzustellen. Die Mindestentleerungen bestimmen sich nach § 16 Abs. 2 Satz 7 und 8.

#### **6. § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

- (7) Der Verband bietet für Abfallbehälter nach § 15 mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l und für Papierbehälter nach § 7 mit einem Fassungsvermögen von 240 l einen kostenpflichtigen Holservice an. Der Verband holt dabei abweichend von Abs. 1 Abfallbehälter und abweichend von § 7 Abs. 4 Papierbehälter zwecks Entleerung von ihrem Standplatz ab und bringt diese zurück, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

Abfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.

Der kostenpflichtige Holservice kann auch für Abfall- und Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in Anspruch genommen werden, wenn der Transport-

weg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen. Diese Behälter werden bis zu einem Transportweg von 15 m kostenlos von ihrem Standplatz abgeholt und zurückgebracht. Der Entleerungsrhythmus kann für Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewählt werden, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich oder 14-täglich entleert.

Der Holservice wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss die genaue Angabe des Standplatzes der Abfall- oder Papierbehälter beinhalten. Der Standplatz muss frei zugänglich sein. Bei Beantragung des Holservice für Abfall- oder Papierbehälter ist auch der gewünschte Entleerungsrhythmus anzugeben. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner der Entleerungsgebühr zu stellen. Ein Anspruch auf den Holservice besteht nicht, die Zustimmung des Antrages obliegt dem Verband.

**7. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes sowie die Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes dieses erfordert.

**8. Anhang I – Austausch des Wortes „Entgeltfreie“ in der Spaltenbezeichnung der Tabelle Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung:**

	„AVV-Schlüssel“	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		[Entgeltfreie] kostenfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l“

**9. Anhang I – Erhöhung der kostenfreien Menge der Abfallgruppe 1.:**

	„AVV-Schlüssel“	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		kostenfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	<del>20</del> 40	20	60“

**II.**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigsfelde, 8. Dezember 2022

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die vorstehende 5. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 9. Dezember 2022

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung –**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Erhebung von Abfallgebühren**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (im Folgenden "Verband").

**1. Abschnitt****Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf****§ 2****Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen**

- (1) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.
- (2) Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke umfassen die auf Grund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 1 genannten Leistungen und berechtigen gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von 5 zugelassenen Abfallsäcken oder zu 4 Entleerungen eines 80 l Abfallbehälters bzw. 3 Entleerungen eines 120 l Abfallbehälters. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, wird dem Gebührenschuldner ein Wertcoupon übersandt, den er bei den vom Verband festgelegten Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke für das laufende Kalenderjahr eintauschen kann.  
Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern bzw. für den Erwerb weiterer Abfallsäcke ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 und Abs. 5 zu entrichten.
- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen, Altmetall und Altreifen sowie Altkleidern von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und sonstige Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.

- (4) Die Behältermietgebühr umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung und Instandhaltung von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushalten.
- (5) Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke sowie für Banderolen für Baum- und Strauchschnitt umfassen die Aufwendungen für die Entsorgung der damit zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle.
- (6) Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch das Abholen des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen und Nebengelassen entstehen. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch die gesonderte Anfahrt des Grundstücks entstehen.
- (7) Die Veranstaltungsgebühr wird für die Entsorgung der auf Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen anfallenden Abfälle erhoben. Die Gebühr umfasst die Aufwendungen für die Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung der Abfallbehälter. Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 zu entrichten.
- (8) Die Schließgebühr wird für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern mit einer Größe von 1.100 l von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen je Schlüsselsatz erhoben und umfasst den mit der Schlüsselverwaltung verbundenen erhöhten Aufwand.
- (9) Die Gebühr für den Holservice wird für den Transport der Abfallbehälter von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück erhoben.
- (10) Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung, Instandhaltung und Leerung der bereitgestellten Behälter.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung setzen sich aus einem Grundbetrag und einer Entleerungsgebühr zusammen. Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen. Die Entleerungsgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung. Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen berechnet (Mindestentleerung). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, wird für je drei volle Kalendermonate,

unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens eine Mindestentleerung berechnet.

- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, einschließlich der Hausmüllentsorgung aus Kleingartenanlagen, Einrichtungen wie öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Campingplätzen, Kinderheimen, Alters-, Pflege- und Seniorenheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen und sonstigen Einrichtungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einer Entleerungsgebühr zusammen. Der Grundbetrag für die Entsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Die Entleerungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung. Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen berechnet (Mindestentleerung). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, wird für je drei volle Kalendermonate, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens eine Mindestentleerung berechnet.
- (3) Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke werden je Grundstück erhoben.
- (4) Die Behältermietgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter.
- (5) Die Gebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl; § 2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 30 Min. vor Ort. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.
- (7) Die Veranstaltungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter.
- (8) Die Schließgebühr wird je Schlüsselsatz erhoben.
- (9) Die Gebühr für den Holservice wird nach der Anzahl der Transporte, der Größe der Abfallbehälter und nach der Länge des Transportweges erhoben.
- (10) Die Gebühr für die Aufstellung von zusätzlichen Papierbehältern bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter.

#### **§ 4**

#### **Gebührensätze**

- (1) Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person 20,40 €/Jahr.
- (2) Der Grundbetrag für die Entsorgung gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 beträgt:

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	63,84 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	95,88 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	191,76 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	878,64 €/Jahr

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt:

- je Pressmüllcontainer mit 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 665,40 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 1.330,81 €/Monat

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privateigener Pressmüllcontainer beträgt (ohne Containermiete):

- je Pressmüllcontainer mit 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 581,50 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 1.163,13 €/Monat

(3) Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 beträgt 27,00 € je Jahr und Grundstück.

(4) Die Entleerungsgebühr für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

- Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen 2,70 €
- Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen 3,60 €
- Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen 5,70 €
- Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen 23,10 €
- Pressmüllcontainers mit 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 294,10 €
- Pressmüllcontainers mit 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 457,20 €

Dabei werden, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5 berechnet.

Für unzulässig mit Hausmüll befüllte Papierbehälter wird die entsprechende Entleerungsgebühr für Hausmüll berechnet. Diese erhöht sich um 40,00 € je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.

(5) Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 3,00 €

- Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 2,00 €
- Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt 2,00 €

(6) Die Behältermietgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 beträgt:

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 4,80 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 5,40 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 8,40 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 72,60 €/Jahr

(7) Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt

Transportweg einfache Entfernung	Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (30 Minuten)
bis einschl. 50 m Entfernung	50,00 €
über 50 m bis max. 100 m Entfernung	75,00 €

Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 100,00 € je Anfahrt.

(8) Die Veranstaltungsgebühr gemäß § 2 Abs.7 beträgt für:

- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 43,60 €
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 45,70 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 63,10 €

(9) Die Schließgebühr beträgt 126,00 €/Jahr je Schlüsselsatz.

(10) Für Abfallbehälter (Restabfallbehälter und Papierbehälter), für die nach § 17 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Holservice für den Transport von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück in Anspruch genommen wird, werden zusätzlich folgende Gebühren für den Holservice erhoben:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	Transportweg einfache Entfernung vom Standplatz zum Fahrbahnrand	Gebühr für den Holservice je Transport
80 l bis 240 l	bis einschließlich 15 m	1,75 €
80 l bis 240 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	3,85 €
1.100 l	bis einschließlich 15 m	kostenfrei
1.100 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	5,90 €

(11) Die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters nach § 7 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt für

- Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 24,00 €/Jahr
- Papierbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 156,00 €/Jahr

## § 5

### Antrag auf Gebührenreduzierung

Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung können reduziert werden für Personen, die mehr als 6 aufeinander folgende Monate von ihrem Wohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Bundesfreiwilligendienstes oder im Falle der Heimunterbringung abwesend sind. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich unter Angabe des Grundes sowie Vorlage der vom Verband geforderten geeigneten Nachweise einzureichen. Diese Nachweise müssen jährlich aktualisiert werden. Die Gebührenreduzierung erfolgt pro Person für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von einem Zwölftel (1/12) des pro Person geltenden Grundbetrages.

**§ 6****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.
- (2) Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen und sonstige Einrichtungen oder durch Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- oder Seniorenheime genutzt, so ist abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstücks für den auf ihn entfallenden Grundbetrag und die Entleerungsgebühr gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung Gebührensschuldner, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat. Sofern kein Antrag vorliegt bzw. eine Antragstellung verweigert wird, ist der Eigentümer des zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstückes Gebührensschuldner.
- (3) Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührensschuldner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (4) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (6) Gebührensschuldner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 7 ist der Antragsteller.
- (7) Gebührensschuldner für die Schließgebühr gemäß §§ 2 Abs. 8, 3 Abs. 8 i. V. m. § 4 Abs. 9 dieser Satzung ist der Antragsteller.
- (8) Gebührensschuldner für die Gebühr für den Holservice gemäß §§ 2 Abs. 9, 3 Abs. 9 i. V. m. § 4 Abs. 10 dieser Satzung ist der Antragsteller, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.

- (9) Gebührenschuldner für die Veranstaltungsgebühr ist abweichend von Abs.1 der Veranstalter, es sei denn, der Abfallerzeuger beantragt die Bereitstellung der Abfallbehälter, dann ist dieser Gebührenschuldner.
- (10) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

## § 7

### **Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.
- (2) Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zum Zweck der Entsorgung ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 80 l oder 120 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt wurde. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit Übersendung des zum Bezug der Abfallsäcke berechtigenden Wertcoupons.
- (3) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Pressmüllcontainer im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abholung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr, die Veranstaltungsgebühr und die Gebühr für den Holservice entstehen jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Die Gebührenschuld für die Mindestentleerung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5 entsteht am Ende des Kalenderjahres und im Fall des Abzugs des Abfallbehälters vom Grundstück abweichend davon mit der Abholung des Abfallbehälters, wenn tatsächlich weniger Entleerungen als die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5 vorgenommen wurden.
- (5) Die Behältermietgebühr gemäß § 3 Abs. 4 und die Schließgebühr gemäß § 3 Abs. 8 entstehen als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Abfallbehälter abgezogen werden. Wird der Schlüsselsatz für den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplatz während des Kalenderjahres übergeben, entsteht die Schließgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Abholung der Abfallbehälter von den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Leistung eingestellt wird.

- (6) Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber. Für die Abgabe von Abfallsäcken unter Vorlage des Wertcoupons für Erholungsgrundstücke gilt Abs. 2 Satz 1.
- (7) Entsteht oder endet die Gebührenschild gemäß Abs. 1, 3 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für die die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gemäß § 5 werden zugunsten des Gebührenschildners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (8) Die Gebühr für den Transportservice entsteht mit Verladen des Sperrmülls. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstücks zwecks Abholung des Sperrmülls.
- (9) Bei Änderungen gemäß Abs. 5 und 7 sowie Gebührenreduzierungen gemäß § 5 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschild aufgerechnet.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 (Grundbetrag), Abs. 6 (Behältermietgebühr) und Abs. 11 (Aufstellung zusätzliche Papierbehälter) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird in Höhe der Hälfte der Gebührenschild 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die zweite Rate – ebenfalls in Höhe der Hälfte der Gebührenschild – wird am 01.10. des Jahres fällig. Entsteht die Gebühr im Laufe des Kalenderjahres und wird sie ab dem 01.07. des Kalenderjahres festgesetzt, so wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 3 (Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke), Abs. 4 (Entleerungsgebühr), Abs. 8 (Veranstaltungsgebühr), Abs. 9 (Schließgebühr) und Abs. 10 (Holservice) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken, Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt gemäß § 4 Abs. 5 wird bei Erwerb fällig.
- (4) Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 7 wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 7 wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort bar zu entrichten.

**§ 9**  
**Vorauszahlungen**

- (1) Auf die Entleerungsgebühr und auf die Gebühr für den Holservice werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der Entleerungen des Vorjahres, mindestens aber in Höhe der Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 bzw. Abs. 2 Satz 4 erhoben.
- (2) War das Grundstück im Vorjahr nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen, werden Vorauszahlungen auf die Entleerungsgebühr und auf die Holgebühr in Höhe der Hälfte der Anzahl der nach § 20 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung im Kalenderjahr möglichen Entleerungen erhoben.
- (3) Die Vorauszahlung ist durch den Gebührenschuldner der Entleerungsgebühr bzw. der Holgebühr nach § 6 zu entrichten.
- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird in Höhe der Hälfte der Vorauszahlung 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die zweite Rate wird am 01.10. des Jahres fällig. Wird die Vorauszahlung nach dem 01.07. des Kalenderjahres festgesetzt, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 1 und 2 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Zu Beginn des Folgejahres werden die Entleerungsgebühr und die Holgebühr endgültig festgesetzt. Unterschreitet die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. Abs. 2 Satz 4 und 5, wird die Entleerungsgebühr mindestens nach der Anzahl der Mindestentleerungen erhoben.

**2. Abschnitt**  
**Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf**

**§ 10**  
**Gebührenmaßstab**

Der Verband erhebt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf Gebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Transportieren sowie für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle auf Abruf und setzen sich aus einer Anfahrtspauschale und einem Leistungsbetrag zusammen. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt erhoben. Der Leistungsbetrag bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

**§ 11**  
**Gebührensatz**

Die Anfahrtspauschale für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt 50,00 €. Der zuzüglich zu der Anfahrtspauschale zu erhebende Leistungsbetrag für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs- betrag
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	kg	15,31 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - ohne Spraydosen	kg	0,36 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen	kg	2,51 €
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	kg	0,36 €
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,60 €
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2,15 €
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	2,99 €
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	2,99 €
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, nicht halogeniert	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, halogeniert	kg	1,19 €
200114*	Säuren	kg	0,60 €
200115*	Laugen	kg	0,60 €
200117*	Fotochemikalien	kg	0,96 €
200119*	Pestizide	kg	1,92 €
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Stück	0,47 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen - Öle	kg	0,12 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen - Fette	kg	0,60 €
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	0,60 €

Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 i. V. m. § 48 des KrWG.

**§ 12**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle beantragt.

**§ 13**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf (Anfahrtpauschale und Leistungsbetrag) entsteht mit Übergabe der Abfälle an den Verband bzw. den durch den Verband beauftragten Dritten. Die Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**3. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 14**  
**Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr**

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadenersatz zu.

**§ 15**  
**Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Verband die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Verband diese schätzen. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Verband Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

**§ 16****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zuwiderhandelt und insbesondere Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, oder den Wegfall der Voraussetzungen für Gebührenreduzierungen nicht angibt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 14 und 15 KAG wird hingewiesen.

**§ 17****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 8. Dezember 2022

gez. Riesner

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die vorstehende Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 9. Dezember 2022

gez. Riesner

Verbandsvorsteher

**Gebührenordnung für die Recyclinghöfe  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**§ 1**

**Gebührengegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Anlieferer verpflichtet.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über 1 m<sup>3</sup> Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und die der angelieferten Abfallart zuzuordnende Gebühr (€/t) gemäß der Anlage 1 der Gebührenordnung.  
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.  
Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Gebühren erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.
- (2) Private Abfallanlieferungen bis zu 1 m<sup>3</sup> Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.
- (3) Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.
- (4) Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu 1 m<sup>3</sup> in einer Staffelnung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet. Bei Anlieferungen über 1 m<sup>3</sup> erfolgt die Bemessung pro 0,5 m<sup>3</sup>.
- (5) Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelnung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.
- (6) Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. 5 m<sup>3</sup> in einer Staffelnung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.
- (7) Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (8) Grundlage für die Gebührenermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

**§ 4**

**Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge**

- (1) Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.  
Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von fünf m<sup>3</sup> je Anlieferer.
- (2) Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird eine Gebühr je Ladungsvorgang (Hub) erhoben. Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe. Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes. Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.
- (3) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.  
Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg bzw. 60 l.
- (4) Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.
- (5) Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

**§ 5**

**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen sofort zu entrichten. Ab einer Gebühr i. H. v. 10 € ist die Zahlung per Giro-, Debit- oder Kreditkarte möglich.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Lastschriftverfahren bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 01.01.2023 tritt die Entgeltordnung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 8. Dezember 2022

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zur Gebührenordnung**

**Gebühren für verworgene Abfälle**

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Gebühren:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel*1	Gebühr (€/t)
<b>Bauabfälle</b>		
<b>Bauschutt und Boden</b>		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*2, mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	63,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2	17 05 04 - 1	63,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2 oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	78,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2	17 05 04 - 2	78,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	184,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	184,00
<b>Holzabfälle</b>		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	21,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	31,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	150,00
<b>Sonstige Bauabfälle</b>		
Bitumengemische	17 03 02	500,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	500,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	92,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle*3	17 09 04 - 1	191,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	191,00
<b>Abfälle aus Behandlungsanlagen</b>		
Sieb- und Rechenrückstände*4	19 08 01	191,00
Sandfangrückstände*4	19 08 02	191,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer*4	19 08 05	191,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*4	20 02 03	191,00
<b>Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle</b>		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	191,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	191,00
Glasabfälle	20 01 02	191,00
Textilabfälle	20 01 11	191,00
gemischte Siedlungsabfälle*3	20 03 01	191,00
Marktabfälle	20 03 02	191,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	191,00
Sperrmüll	20 03 07	185,00

### Mindestgebühren

Die Mindestgebühr für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt	16,00 €.
Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt	4,00 €.
Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (verwogen) beträgt	16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

### Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Gebühren für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	4,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	8,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	12,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

### Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.

Die Gebühren für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen\*<sup>2</sup> mit einer Kantenlänge bis 30 cm** sowie **Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

(3) a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	7,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	14,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	21,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	28,00 €.

Die Gebühren für Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen\*<sup>2</sup> oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	11,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	22,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	33,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	44,00 €.

**Regelung für verwogene Anlieferungen**

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühr beträgt pro Quadratmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

**Regelung für Grünabfälle**

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühren für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	4,50 €,
bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	9,00 €,
bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	13,50 €,
bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	18,00 €,
größer 1,00 m <sup>3</sup>	9,00 € je angefangenem 0,5 m <sup>3</sup> .

**Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen bis unter 100 kg**

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Die Gebühr für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro Quadratmeter 4,00 €.

Die Gebühr für **Asbestzementabfälle** sowie **Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

a) bis zu 25 l	6,00 €,
b) bis zu 50 l	12,00 €,
c) bis zu 75 l	18,00 €,
d) bis zu 100 l	24,00 €.

Die Gebühr für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

a) bis zu 25 l	15,00 €,
b) bis zu 50 l	30,00 €,
c) bis zu 75 l	45,00 €,
d) bis zu 100 l	60,00 €.

**Regelung für Dämmmaterialien**

Die Gebühr für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	20,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	40,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	60,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	80,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m<sup>3</sup>.

Die Gebühr für **Mineralwolle** beträgt:

a) bis zu 0,25 m <sup>3</sup>	10,00 €,
b) bis zu 0,50 m <sup>3</sup>	20,00 €,
c) bis zu 0,75 m <sup>3</sup>	30,00 €,
d) bis zu 1,00 m <sup>3</sup>	40,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m<sup>3</sup>.

**Regelungen für Reifen**

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Moped-/Motorrad-Reifen	1,30 €/Stück,
2. Pkw-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück,
3. Pkw-Reifen mit Felge	3,40 €/Stück,
4. Lkw-Reifen ohne Felge	10,00 €/Stück,
5. Lkw-Reifen mit Felge	16,50 €/Stück,
6. Traktor-Reifen ohne Felge	40,50 €/Stück,
7. Traktor-Reifen mit Felge	51,40 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte\*<sup>5</sup> werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen kostenfrei entgegengenommen.

## Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	40	0,84
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,84
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,13
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,13
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,13
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	1,02
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	3,04
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,73
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,60
10	Ölfilter	16 01 07*	1	0,94
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,94
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,84
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,69
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,78
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	3,04
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,61
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,61
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,78
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	15,36
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,97
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,97
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	2,56
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,44
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,99

\* Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

\*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

\*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

\*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

\*4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

\*5 Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.

**Regelungen für Serviceleistungen**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Der Preis für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) | 10,00 €. |
| (2) Der Preis für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt  | 15,00 €. |
| Der Preis für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt   | 10,00 €. |
| Der Preis für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt  | 3,00 €.  |

**Kostenfreie Annahme**

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte\*<sup>5</sup> kostenfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzellanlieferung von 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.
- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätesgesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 die vorstehende Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 9. Dezember 2022

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

**Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)****§ 1****Benutzung des Hofes**

- (1) Mit dem Befahren bzw. Betreten des Recyclinghofes erkennt der Anlieferer die Benutzungsordnung verbindlich an. Auf dem Recyclinghof dürfen ausschließlich Abfälle angeliefert werden, welche im Verbandsgebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angefallen sind.
- (2) Die Nutzung des Recyclinghofes ist u. a. nur zulässig durch
  - a) Einwohner im Verbandsgebiet des SBAZV;
  - b) Eigentümer, Mieter oder Pächter von Erholungsgrundstücken im Verbandsgebiet des SBAZV;
  - c) Gewerbetreibende oder Freiberufler, die einen Gewerbebetrieb oder einen Firmensitz bzw. eine Niederlassung im Verbandsgebiet des SBAZV haben;
  - d) Mitarbeiter oder Beauftragte von öffentlichen Einrichtungen oder Verwaltungsorganen, welche im Auftrag einer im Verbandsgebiet des SBAZV liegenden Dienststelle oder Betriebsstätte anliefern;
  - e) sonstige Anlieferer von Abfällen mit eindeutigem Herkunftsnachweis des Abfalls aus dem Verbandsgebiet.

Als Nachweis für die Zugehörigkeit der Anlieferer nach a) bis e) gilt, wenn das Anlieferfahrzeug im Verbandsgebiet zugelassen ist (Kfz-Kennzeichen) oder wenn nach Aufforderung durch das Hofpersonal weitere geeignete Nachweise in Form von Personalausweis, Reisepass, Miet- bzw. Pachtvertrag, Gebührenbescheid des SBAZV, Gewerbeschein, Baugenehmigung, Beauftragungsschreiben o. ä. - gegebenenfalls in Kombination - vorgelegt werden. Die letztendliche Entscheidung über die Annahme oder Abweisung der Anlieferung obliegt dem Hofpersonal.

- (3) Zugelassen als Anlieferer sind nur Personenkraftwagen und Kleintransporter mit oder ohne Anhänger sowie Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t. Auf Antrag beim SBAZV können im Einzelfall Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen gegebenenfalls mit Auflagen zugelassen werden.

Die Nutzung des Recyclinghofes ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Diese sind:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 17:00 Uhr

Sonnabend: 08:00 bis 13:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist der Recyclinghof geschlossen.

**§ 2****Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich beim Betreten des Recyclinghofes am Annahmehof anzumelden. Die Abfertigung erfolgt grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der Kunden im Wartebereich des Recyclinghofes. Ausnahmen sind nur auf ausdrückliche Weisung des Personals des Verbandes (Betriebspersonal) möglich. Sollten mehrere Kunden am Annahmehof warten, ist der gekennzeichnete Abstand zum Abfertigungstresen (Kennzeichnung: Diskretion) einzuhalten.

- (2) Eine Befahrung des Anlieferbereiches ist erst nach abgeschlossener Anmeldung und Freigabe durch das Betriebspersonal zulässig. Das Betriebsgelände darf nur auf den kenntlich gemachten Wegen und unter Beachtung der Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Verkehrsleiteinrichtungen befahren und betreten werden.
- (3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann in groben Fällen oder im Wiederholungsfalle Hausverbot erteilt werden.
- (4) Auf dem Betriebsgelände gelten, soweit nicht ausdrücklich durch andere Regelungen vorgeschrieben, die Regeln der StVO. Soweit nicht durch Verkehrszeichen und Markierungen geregelt, gilt § 1 StVO (gegenseitige Rücksichtnahme). Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 10 km/h. Arbeitsmaschinen und Lkw des SBAZV sowie des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) ist Vorfahrt zu gewähren.
- (5) Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch in Kfz und Arbeitsmaschinen, welche sich auf dem Betriebsgelände befinden. Hiervon ausgenommen ist nur der gekennzeichnete Raucherbereich, der ausschließlich Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.
- (6) Das Betreten der Büro- und Sozialcontainer, der Umschlagbereiche und der Sonderabfallannahmestelle ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.
- (7) Das Parken jeglicher Fahrzeuge außerhalb der hierfür auf dem Betriebsgelände eingerichteten und ausgewiesenen Flächen sowie das Abstellen von Containern, Mulden oder dergleichen sind nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.
- (8) Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen auf dem Gelände des Recyclinghofes ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen gestattet.

Ausnahmen gelten für

- a. behördlich befugte Personen,
  - b. vom Verband, der REST GmbH oder dem ZAB beauftragten Firmen im Rahmen ihres Auftrages (z. B. Entsorgungsleistungen, Reparaturen).
- (9) Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Fahrer des Anlieferers verursacht werden, haftet neben dem Fahrer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung der Anlieferer. Hierunter fallen auch grobe Verschmutzungen und/oder Kontaminationen des Betriebsgeländes durch Betriebsmittel/Kraftstoff oder Abfälle. In solchen Fällen hat der Anlieferer den Verband auch von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 3**

#### **Zugelassene Abfallarten**

- (1) Die auf dem Recyclinghof zugelassenen Abfallarten ergeben sich aus den in der Gebührenordnung aufgeführten Abfällen. Abweichende Regelungen durch den Verband sind möglich, sofern dies nicht gegen die Genehmigungsbestimmungen verstößt.
- (2) Die Annahme und der Umschlag von gewerblichen und produktionsspezifischen Abfällen, insbesondere Schlämmen, sind nur zulässig, sofern diese einem für den Recyclinghof genehmigten Abfallschlüssel zugeordnet werden können und die Kapazität dies zulässt. Die Deklaration ist auf Grundlage der Zuordnungskriterien der Deponieverordnung (DepV) gemäß den Schlüsselnummern aus der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorzunehmen.

- (3) Für Kleinmengen, Mischchargen oder nicht deklarierte Abfälle wird die Zuordnung durch das Betriebspersonal durchgeführt. Gleiches gilt für Abfälle, bei denen die Zuordnung zweifelhaft ist oder eine offensichtliche Fehldeklaration vorliegt.
- (4) Für die Beurteilung/Deklaration von angelieferten Abfällen und die Entscheidung, ob es sich bei den angelieferten Abfällen um eine für die Annahme zugelassene Abfallart handelt, sind die Begriffsdefinitionen des Anlagenhandbuches maßgeblich. Das Anlagenhandbuch kann auf dem Recyclinghof (Abfallannahme) eingesehen werden.
- (5) Stark staubende oder gesundheitsschädliche Fasern freisetzende Abfallarten (pulverförmige Stoffe, Mineral-/Glaswollen aus der Produktion vor 2000), sind in verpacktem Zustand anzuliefern. Die Verpackung muss staubdicht und ausreichend reißfest sein, um den gefahrlosen Umschlag in den Transportcontainer zu ermöglichen.
- (6) Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen).
- (7) Geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Inhaltsstoffen ist grundsätzlich von anderen Abfällen getrennt zu halten. Verbundmaterialien sind zu trennen, soweit dies mit einfachen technischen Mitteln möglich und verhältnismäßig ist.
- (8) Dämmmaterialien (Mineralwolle oder geschäumtes Polystyrol) werden unabhängig davon ob sie gefährliche Inhaltsstoffe enthalten oder nicht, nur bis zu einer Gesamtmenge von 5 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag angenommen.
- (9) Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn eine Gefährdung des Betriebspersonals und des Anlieferers ausgeschlossen ist. Ist dies nicht gegeben, ist vom Anlieferer der ordnungsgemäße Zustand vor der Übergabe herzustellen. Sofern dies nicht sofort möglich ist, wird der Abfall bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands gemäß § 5 Abs. 3 sichergestellt.
- (10) Der Verband ist verpflichtet, ihm überlassene Abfälle im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Zumutbarkeit einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen oder selbst zu verwerten.

#### **§ 4**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Annahme auf dem Recyclinghof **sind** ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft oder Beschaffenheit üblicherweise langlebige oder bioakkumulierbare toxische Stoffe enthalten und durch die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit befürchtet werden muss;
  2. Abfälle, bei denen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe und ihrer Konzentrationen Explosionsgefahr besteht oder die mit Luft explosive Gemische bilden (z. B. Azetylen, Wasserstoff) oder die leicht entflammbar sind;
  3. Abfälle, deren Oberflächentemperatur bei der Anlieferung 60 °C übersteigt;
  4. Abfälle, von denen erhebliche Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen;
  5. radioaktive Abfälle, soweit sie den Bestimmungen des Atomgesetzes unterliegen.

- (2) Von der Annahme auf dem Recyclinghof **können** ausgeschlossen werden:
1. Abfälle, die keine stichfeste Konsistenz aufweisen (Trockenmasse < 35 %);
  2. Abfälle, deren Kantenlänge 2,50 m (bezogen auf die Einzelkomponenten) überschreiten;
  3. Abfälle, an deren Transport und Übergabe besondere Anforderungen wie z. B. Verpackung oder Immobilisierung gestellt sind und bei denen diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

### **§ 5**

#### **Anlieferung, Eingangskontrolle, widerrechtliche Anlieferung von Abfällen, Anordnungen des Betriebspersonals**

- (1) Der Abfall ist so anzuliefern, dass Straßen und angrenzende Grundstücke nicht verunreinigt werden, sich keine Abfälle von der Ladefläche lösen können und keine Störungen im Betrieb des Recyclinghofs sowie Behinderungen oder Gefährdungen anderer Anlieferer entstehen.
- (2) Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass diese Abfälle der Deklaration (soweit bereits erfolgt) oder den bei der Anmeldung gemachten Angaben entsprechen.
- (3) Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben bei der Anmeldung oder der Abfalldeklaration und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt und ist für diese Abfälle keine Annahme zulässig, wird die Anlieferung abgewiesen.
- (4) Bei begründetem Verdacht, dass die angelieferten Abfälle nicht zugelassene gefährliche Stoffe enthalten, führt das Betriebspersonal eine Schnellanalyse des angelieferten Abfalls durch und stellt diesen sicher. Ist eine Schnellanalyse nicht möglich, aussagefähig oder wird der Verdacht anhand der Schnellanalyse bestätigt, wird vom Betriebspersonal eine Kontrollanalyse durch ein akkreditiertes Labor veranlasst.
- (5) Bestätigt sich durch die Laboranalyse der anfängliche Verdacht, werden dem Anlieferer die Kosten der Untersuchung, der Sicherstellung und ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (6) Werden nicht zugelassene Abfälle erst bei oder nach dem Entladen festgestellt, sind diese durch den Anlieferer zur Sicherstellung in einen zugewiesenen Container oder auf eine geeignete Fläche zu bringen. Die weitere ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt analog zu Absatz 5 auf Kosten des Anlieferers.
- (7) Vor Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten, die Batterien oder Akkumulatoren enthalten, sind diese von den Besitzern soweit möglich aus den Geräten zu entfernen und dem Rücknahmesystem für Batterien zuzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Entnahme der Batterien/Akkumulatoren bauartbedingt nicht vorgesehen ist.
- (8) Für Elektro- und Elektronikgeräte, die unvollständig oder zerlegt angeliefert werden sowie für Nachtspeicherheizgeräte mit gefährlichen Inhaltsstoffen die nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden erfolgt eine Annahme nur gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung.

**§ 6**  
**Wägeleistungen**

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

**§ 7**  
**Entladen von Abfällen auf dem Recyclinghof**

- (1) Abfälle dürfen nur in den gekennzeichneten oder vom Betriebspersonal zugewiesenen Bereichen (Anlieferrampe, Containerstellflächen/Container, Umschlagfläche/-halle) abgeladen werden.
- (2) Die Anlieferer haben ihre Abfälle möglichst sortenrein in die für jede Abfallart bereitgestellten Container zu entsorgen. Soweit durch das Betriebspersonal keine andere Entladestelle bestimmt wird, gelten die jeweils an den Entladestellen angebrachten Hinweisschilder.
- (3) Die Fahrzeuge sind ohne Verzögerung aber mit der gebotenen Sorgfalt zu entladen. Nach der Aufforderung durch das Betriebspersonal ist das Gelände des Recyclinghofs unverzüglich zu verlassen. Der Entladebereich ist besenrein zu hinterlassen. Das Untersuchen, Bergen und Entfernen bereits entladener Abfälle oder Teilen hiervon ist nicht gestattet.
- (4) Die Annahme des Abfalls gilt als vollzogen, wenn die Entrichtung der Gebühr erfolgt ist und die Kontrollen in der Umschlaghalle oder im Anlieferbereich des Recyclinghofs nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben haben.

**§ 8**  
**Benutzung der Umschlaghalle/des Umschlagplatzes**

- (1) Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen im Bereich des Abfallumschlages ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen gestattet. Das Betreten der Umschlaghalle/des Umschlagplatzes selbst ist für betriebsfremde Personen grundsätzlich nur in Begleitung des Betriebspersonals gestattet.
- (2) Das Abstellen oder Aufnehmen von Containern oder von Anhängern mit oder ohne Ladung auf dem Gelände ist nur nach entsprechenden Anweisungen des Betriebspersonals zulässig.
- (3) Die Einfahrt in die Umschlaghalle/auf den Umschlagplatz darf erst nach Aufforderung durch das Betriebspersonal in das jeweils zugewiesene Zufahrtstor erfolgen. Die Abfälle sind ausschließlich in dem durch das Betriebspersonal zugewiesenen Schüttbereich abzuladen.
- (4) Die Fahrzeuge sind ohne Verzögerung aber mit der gebotenen Sorgfalt zu entladen. Nach dem Entladen ist die Umschlaghalle/der Umschlagplatz unverzüglich zu verlassen.

- (5) Kann ein Entladevorgang nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden und bleiben nachfolgende Versuche erfolglos, ist das Fahrzeug aus der Halle zu fahren. Sofern beabsichtigt ist, Arbeiten zur Vorbereitung der endgültigen Entleerung vorzunehmen (Beseitigung sperriger Gegenstände o. ä.) sind diese unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen durch den Anlieferer vor der Halle durchzuführen.

### **§ 9**

#### **Benutzung der Annahmestelle für Sonderabfall-Kleinmengen**

- (1) Der Aufenthalt in der Annahmestelle ist nur dem Betriebspersonal und unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß TRGS 520 gestattet. Anlieferern ist der Zutritt nur bis zum Übergabetisch oder zu den Stellbereichen unter dem jeweiligen Vordach zur Abgabe der Abfälle gestattet.
- (2) Die Übergabe der schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt direkt an das Betriebspersonal. Das Abstellen oder Ablegen von Abfällen ist nur ausnahmsweise und dann gemäß den Anweisungen des Betriebspersonals in die zugelassenen Behälter bzw. auf die zugewiesenen Flächen zulässig.
- (3) Bei Unfällen oder Havarien im Bereich der Schadstoffannahmestelle ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten; dieses gilt auch für scheinbar kleine Ereignisse wie z. B. Verschütten von Inhaltsstoffen.
- (4) Angenommen werden nur schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Verband. Gegenstände und Stoffe, auf die das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keine Anwendung findet (z. B. radioaktive Abfälle, Munition, Sprengmittel/-körper) sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (5) Werden Gegenstände oder Stoffe gemäß Abs. 4 angeliefert, erfolgt eine Sicherstellung des Materials und sofortige Alarmierung der zuständigen Dienststelle (Munitionsbergungsdienst, technisches Hilfswerk, Feuerwehr) sowie der örtlichen Polizei. Der Anlieferer hat bis zum Eintreffen der zuständigen Einrichtungen im Annahmehbereich anwesend zu bleiben. Die weitere Verfahrensweise richtet sich nach den Festlegungen der zuständigen Dienststelle.

### **§ 10**

#### **Verlassen des Betriebsgeländes**

Der Benutzer des Recyclinghofes hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Verschmutzungen der Verkehrsflächen durch sein Fahrzeug und seinen/seine Transportbehälter weitestgehend vermieden werden.

Im Falle von Verschmutzungen sind diese durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die betroffene Fläche ist dabei besenrein zu hinterlassen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei Einsickerungen), kann der Verband die Reinigung auf Kosten des Verursachers durchführen bzw. durchführen lassen.

**§ 11****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe vom 11.12.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 25.10.2018 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 8. Dezember 2022

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 die vorstehende Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 9. Dezember 2022

gez. Riesner  
Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2023  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 8. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	30.376.000 €
die Aufwendungen	30.065.000 €
der Jahresgewinn	311.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	791.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.731.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigsfelde, den 8. Dezember 2022

gez.

Schmidt  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher